

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH

Zur Erleichterung der Lesbarkeit sind unter der Bezeichnung „Teilnehmer“ sowohl weibliche als auch männliche Teilnehmer erfasst.

Mit der verbindlichen Anmeldung erkennt der Teilnehmer neben den Bedingungen der einzelnen Ausschreibungen die nachfolgenden Teilnahmebedingungen für alle Wettbewerbe des Veranstalters (Stand Dezember 2009) uneingeschränkt an:

§ 1 Anwendungsbereich – Geltung

(1) Veranstalter des Köln Marathon und seiner Wettbewerbe ist der Kölner Verein für Marathon e.V., Sportpark Müngersdorf / Radstadion, Peter-Günther-Weg, 50933 Köln.

(2) Der Marathon und seine Wettbewerbe, insbesondere Halbmarathon und 10km-Lauf werden nach den Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) e. V. (www.leichtathletik.de) und der *International Association of Athletics Federations (IAAF)* unter Aufsicht des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein (LVN) e. V. veranstaltet.

(3) Für den Inlinemarathon gelten die Bestimmungen des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes (DRIV) e. V. (www.driv-speedskating.de).

(4) Die vom Kölner Verein für Marathon e. V. erstellten Reglements kommen für die Ultrawettbewerbe Run 73km und Run&Skate 64km, den Handbikemarathon, den Schulmarathon, die Kulturstaffeln, den Kinderlauf und den Kinderskate zur Geltung (www.koeln-marathon.de).

(5) Diese Teilnahmebedingungen sind gelegentlich inhaltlichen Anpassungen unterworfen. Für den zwischen Veranstalter und Teilnehmer abgeschlossenen Organisationsvertrag gelten die jeweils am Veranstaltungstag gültigen Bedingungen, auch soweit Anpassungen im berechtigten Interesse der Beteiligten erst nach Anmeldung erfolgen und die Änderungen bekannt gegeben wurden.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen -

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Nach verbindlicher Anmeldung ist jeder teilnahmeberechtigt, der im Kalenderjahr des Starts das 10. (Schulmarathon), 14. (10km-Lauf und Kulturstaffeln), 16. (Halbmarathon und Inlinemarathon) bzw. 18. Lebensjahr (Marathon,

Handbikemarathon und Ultrawettbewerbe) vollendet. Beim Kinderlauf und Kinderskate ergeben sich die Altersbegrenzungen aus der Ausschreibung.

(2) Bei den einzelnen Wettbewerben, bei denen Sportgeräte verwendet werden, sind ausschließlich Inline-Skates oder Rollschuhe und Handbikes (auch Kniebikes) zugelassen. Sportgeräte, die der vorstehenden Beschreibung nicht entsprechen oder in irgendeiner Weise die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, müssen vom Veranstalter ausdrücklich zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen werden. Im Zweifelsfall ist eine vorherige Absprache (mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) mit dem Veranstalter notwendig.

(3) Babyjogger sind bei keinem Wettbewerb zugelassen.

(4) Alle zur Absolvierung der Wettkämpfe erforderlichen organisatorischen Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung verbindlich bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (Streckenposten und Zielpersonal) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer oder Besucher gefährden könnten, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Ein Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr besteht in diesen Fällen nicht.

(5) Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung, die Gesundheitshinweise des Veranstalters zur Kenntnis genommen zu haben, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme eigenverantwortlich, ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes, geprüft zu haben und die gesundheitlichen Risiken aus seiner Teilnahme zu übernehmen.

§ 3 Anmeldung - Teilnehmerbeitrag - Rückerstattung

(1) Eine Anmeldung ist bis zum ausgeschriebenen Meldeschluss möglich, sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht wurde. Nachmeldungen sind nur auf der Marathonmesse gemäß der einzelnen Ausschreibungsbedingungen möglich.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, zu jeder Zeit ein Teilnehmerlimit festzusetzen. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen. Soweit bei Limitsetzung mehr Anmeldungen als Startplätze

vorliegen, entscheidet das Datum des Zahlungseingangs.

(3) Die verbindlichen Anmeldungen erfolgen nach der Meldung beim Veranstalter, entweder online über die Anmeldefunktion der Internetseite (www.koeln-marathon.de) oder schriftlich auf dem als Download bereitgestellten Anmeldeformular und dem Eingang von Startgeld und Zusatzleistungen. Eine Anmeldung auf anderem als den oben genannten Wegen (Telefon, Fax etc.) ist nicht möglich.

(4) Die ergänzende Möglichkeit der Vor-Ort-Anmeldung besteht entsprechend den einzelnen Ausschreibungsunterlagen – sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht wurde.

(5) Sammelanmeldungen für mindestens 10 Personen beim Marathon, Halbmarathon, 10km-Lauf und Inlinemarathon erfolgen über eine entsprechende Formular (als Download auf www.koeln-marathon.de). Der Anmelder der Sammelanmeldung erklärt ausdrücklich, dass die Teilnahmebedingungen allen von ihm angemeldeten Teilnehmern bekannt sind und sie diese uneingeschränkt anerkennen.

(6) Mit der Anmeldung sind – unabhängig von einer tatsächlichen Teilnahme – das Startgeld sowie die individuell gewählten Zusatzleistungen (Chipgebühr, Merchandising usw.) zur Zahlung fällig. Die Höhe des Startgeldes ist zeitlich gestaffelt und ergibt sich aus der Ausschreibung. Maßgeblich für die Berechnung des Startgeldes ist der Tag der Online-Anmeldung bzw. der Tag des Eingangs der postalischen Anmeldung beim Veranstalter.

(7) Die Anmeldung ist erst dann verbindlich, wenn der gesamte Organisationsbeitrag (Startgeld und eventuell gebucht Zusatzleistungen) beim Veranstalter eingegangen ist. Sollte bis zum Meldeschluss oder nach einmaliger Mahnung der Organisationsbeitrag nicht beim Veranstalter eingegangen sein, entsteht kein Recht auf Teilnahme und die angemeldeten Zusatzleistungen. Eine Teilnahme ist dann nur noch im Rahmen einer Nachmeldung –soweit noch Kapazitäten vorhanden sind - bei Barzahlung der Nachmeldegebühr auf der Marathonmesse Köln möglich.

(8) Das Teilnahmerecht ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind ebenfalls nicht übertragbar.

(9) Ummeldungen auf andere Personen sind nicht möglich, ein Wechsel der Disziplinen bzw. Wettbewerbe ist jedoch möglich. Ist die/der neugewählte Disziplin/Wettbewerb teurer als die ursprüngliche Anmeldung, wird der Differenzbetrag zum Zeitpunkt der Ummeldung nachträglich vom Konto des Teilnehmers eingezogen.

Ist die/der neugewählte Disziplin/Wettbewerb günstiger, so erfolgt keine Rückerstattung des Differenzbetrages.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Zahlungen sind für den Veranstalter kostenfrei auf das Konto der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu leisten. Teilnehmer ohne deutsche Bankverbindung haben die Möglichkeit, über die Online-Anmeldung mittels Kreditkarte zu zahlen.

(2) Kosten, die aufgrund fehlerhafter Bank- bzw. Kreditkartenangaben oder Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Anmeldenden. Bei Nachmeldungen ist die Zahlung bei der Anmeldung in bar oder mit EC-Karte vorzunehmen.

(3) Soweit keine Online-Anmeldebestätigung versandt werden kann, insbesondere bei postalischen Anmeldungen und Nachmeldungen, gilt der Nachweis der Abbuchung des Startgeldes vom Konto des Teilnehmers (Kontoauszug) als Anmeldebestätigung, der zusammen mit dem Personalausweis bei Abholung der Startunterlagen vorzulegen ist. Bei ermäßigten Startgeldtarifen ist bei der Abholung unbedingt der entsprechende Nachweis (Studentenausweis, SportScheck-Kundenkarte) vorzulegen. Sollte kein Nachweis vorliegen, verfällt der Rabatt und muss nachträglich entrichtet werden.

(4) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer zum Start ohne den für die Zeitmessung erforderlichen und registrierten Chip an oder gar nicht an, oder erklärt die Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Startgeldes. Dem Teilnehmer steht es frei, bei der Anmeldung eine angebotene Startgeld-Versicherung abzuschließen, die soweit die versicherungsvertraglichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. bei Unfällen oder Krankheiten) eintreten kann. Versicherer ist die Mondial Assistance International AG, Ludmillastrasse 26, 81543 München und Versicherungsvermittler ist die Firma Erwin Himmelseher Assekuranz-Vermittlung GmbH & Co. KG, Kaiser-Wilhelm-Ring 6-8, 50672 Köln.

(5) Sollte die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Unwetter (Sturm, Hochwasser etc.), Attentats- bzw. Terrordrohungen, Feuer oder anderen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes oder Rückgabe erworbener Artikel.

§ 5 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Die bei der Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen verarbeitet (§ 28 BundesdatenschutzG). Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse erfolgt die Kommunikation ausschließlich über diesen Kommunikationsweg.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen, Interviews u.a. in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videos etc.) usw. ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

(3) Weiter erklärt sich der Teilnehmer einverstanden mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Zusendung von Fotos oder Videos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf, die von einem vom Veranstalter beauftragten Unternehmen produziert werden. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass ein solches Foto gekauft werden soll.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an vom Veranstalter beauftragte Dritte zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Starter- und Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben und auch dort gespeichert werden.

(5) Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung von Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahres, Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.

(6) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten bei entsprechender Buchung eines Vorbereitungskurses an die Kölner Ausdauer- und Laufschule (diaita Gesundheitsmanagement Gaby & Jürgen Wicharz) weitergegeben werden. Die Kursteilnehmer werden zur Durchführung direkt von diaita kontaktiert.

(7) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die gespeicherten persönlichen Daten einzig für Werbezwecke der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH für zukünftige Veranstaltungen verwendet werden dürfen.

(8) Der Teilnehmer ist berechtigt, der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Er hat dies schriftlich der Köln Marathon GmbH mitzuteilen. Mit dem Widerspruch entfällt insbesondere die Möglichkeit von Einträgen in der Starter- und Ergebnisliste und der Zeitmessung.

§ 6 Zeitmessung – regelwidriges Verhalten – Nutzung ChampionChip

(1) Die Zeitmessung für alle Wettbewerbe, ausgenommen Kinderlauf und Kinderskate, erfolgt ausschließlich mittels RealTime- ChampionChip. Das Tragen eines Chips ist bei allen Rennen für alle Teilnehmer mit Ausnahme von Kinderlauf und Kinderskate obligatorisch. Die Chipnummer des eigenen Chips ist dem Veranstalter im Rahmen der Anmeldung mitzuteilen. Eine Änderung, Ergänzung oder der Nachtrag der Chipnummer kann bis zwei Stunden vor dem Start erfolgen. Spätere Änderungen können aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Der Chip ist während des gesamten Rennens vom Teilnehmer am Schuh bzw. Skate befestigt mitzuführen. Eine Zeitmessung kann nur bei ordnungsgemäßer Befestigung des Chips und dem Überqueren aller ausgelegten Messmattensysteme erfolgen. Diese sind deutlich markiert auf der Strecke ausgelegt. Teilnehmer ohne ChampionChip oder mit funktionsuntüchtigem ChampionChip können vom Streckenpersonal aus dem Rennen genommen oder disqualifiziert werden.

(3) Die Ergebnisdarstellung erfolgt gemäß den Richtlinien des DLV (www.leichtathletik.de) und des DRIV (www.driv-speedskating.de). Sollten Zwischenzeiten fehlen oder gemessene Zwischenzeiten nicht plausibel erscheinen, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer zu disqualifizieren.

(4) Die Verwendung von Einmal-Chips (single-use chips) ist für ausländische Teilnehmer obligatorisch.

(5) Der obligatorische Chip für die Zeitmessung kann im Rahmen der Anmeldung geliehen oder gekauft werden. Vertragspartner ist das Unternehmen Mika Timing GmbH, Kütener Str. 11b, 51465 Bergisch Gladbach, die den Veranstalter beauftragt hat, die jeweiligen Zahlungsbeträge für Miete bzw. Kauf im Rahmen des Anmeldeverfahrens im Namen und für Rechnung von Mika Timing GmbH einzuziehen.

Für Leihe und Kauf gelten die nachfolgenden Bedingungen:

(a) Jeder Chip wird vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit überprüft. Zudem kann jeder Teilnehmer seinen Chip auf der Marathonmesse beim Chipcheck nochmals

selbständig auf Funktionsfähigkeit testen. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(b) Soweit im Rahmen der Anmeldung eine Chipleihe vereinbart wird, erhält der Teilnehmer den Chip zusammen mit den Startunterlagen bei der Startunterlagen-ausgabe ausgehändigt. Der Leihchip kann nur am Veranstaltungstag bis spätestens 18:00 Uhr zurückgegeben werden.

(c) Sollte der Teilnehmer in der Zeit von der Anmeldung bis zur Veranstaltung einen eigenen Chip erstanden haben, kann dessen Nummer noch bis zum Meldeschluss bzw. bei der Startunterlagenausgabe nachgetragen werden. Die erhobene Leihgebühr von 6,00 EUR wird jedoch nicht erstattet.

(d) Wird der Leihchip am Veranstaltungstag bis 18:30 Uhr nicht unbeschädigt wieder zurückgegeben, ermächtigt der Teilnehmer den Veranstalter, nach dem Wettkampf zusätzlich den Kaufpreis des Chips i.H.v. 25,00 EUR vom angegebenen Bankkonto einzuziehen. Der Chip gilt in diesem Fall als gekauft und kann u. U. bei anderen Veranstaltungen wieder verwendet werden. Nach dem Kauf werden Sie von Mika Timing schriftlich benachrichtigt.

(e) Leihchips von anderen Veranstaltungen werden nicht zurückgenommen

(f) Ausschließlicher Ansprechpartner und Verantwortlicher für Reklamationen, Datenänderungen o. ä. bezüglich der Chips ist die Mika Timing GmbH.

(g) Sonderregel für den Schulmarathon und die Kulturstaffeln

Für beide Staffellwertungen werden so genannte Einmal-Leihchips (single-use chips) ausgegeben, die bei keiner anderen Veranstaltung verwendet werden können. Jede Staffel zahlt bei der Anmeldung ein Startgeld bzw. eine Nachmeldegebühr, die die Gebühr für den Einmal-Chip beinhaltet.

Der Chip ist mit dem mitgelieferten Klettbandes am Fußgelenk – nicht am Staffeltab! – zu tragen und an den nachfolgenden Staffelläufer zu übergeben. Nach der Veranstaltung sollte der Einmal-Chip bei der Garderobe an den Kassenhäuschen wieder abgegeben werden, da es sich hier um Sondermüll handelt.

(h) Sonderregel für Teilnehmer ohne deutsche Bankverbindung

Teilnehmer ohne deutsche Bankverbindung, die einen Leihchip benötigen, zahlen eine Gebühr von 10,00 EUR für einen Einmal-Chip (single-use chip). Dieser Betrag wird direkt mit der Startgebühr abgebucht. Der Chip kann nur am Veranstaltungstag in Köln genutzt werden, danach

verliert er seine Gültigkeit. Nach der Veranstaltung sollte der Chip bei der Garderobe an den Kassenhäuschen wieder abgegeben werden, da es sich hier um Sondermüll handelt.

§ 7 Ausschluss- und Disqualifikation

(1) Eine Teilnahme ohne den gem. § 6 für die Zeitmessung vorgesehenen Chip oder der begründete Verdacht von Manipulationen an Chip oder Zeitmessung (z. B. Abkürzen auf der Strecke) führt zur sofortigen Disqualifikation.

(2) Die offiziell zugeteilte Startnummer ist auf der Brust deutlich sichtbar zu tragen. **Ausnahme:** Skater der Kategorie „Speed/Teams“ befestigen die Startnummern auf dem linken Oberschenkel und auf dem Rücken.

(3) Sollte die Startnummern in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar, unkenntlich gemacht, entfernt oder auf dem Rücken getragen werden, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation) – siehe auch Startnummernbefestigung auf www.koeln-marathon.de.

(4) Im Übrigen gelten die Regeln der o. g. Sportverbände.

(5) Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere falsche Angaben zu personenbezogenen Daten im Rahmen der Anmeldung, eine gegen den Teilnehmer verhängte Sperre durch den DLV, IAAF oder DRIV, fehlende Zwischenzeiten bei der Zeitmessung, der Verdacht der Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) oder bei begründeter Annahme des Veranstalters oder des beauftragten medizinischen Dienstes, dass der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht am Lauf teilnehmen oder diesen nicht fortsetzen kann.

(6) Auch soweit Teilnehmer die Veranstaltung als Plattform für unerlaubte Aktivitäten o. ä. nutzen sollten, die das Ansehen des Veranstalters und/oder der einzelnen Sponsoren schädigen, behält sich der Veranstalter vor, besagte Personen nicht an den Start zu lassen bzw. diese Teilnehmer(-gruppe) durch das Streckenpersonal von der Strecke zu nehmen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte oder nicht genehmigte Werbung auf den Lauftrikots/-shirts für Unternehmen, Institute, Verbände o. ä., insbesondere wenn diese in Konkurrenz zu den Sponsoren des Veranstalters stehen. Im Zweifelsfall ist eine vorherige Absprache (mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) mit dem Veranstalter notwendig. Bei Disqualifikation

besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.

§ 8

Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung

(1) Für gesundheitliche Risiken in der Person des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Auf § 2 Abs. 5 und § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

(2) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Startgeldes oder weitergehende Schadenersatzansprüche.

(3) Der Veranstalter haftet nicht für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für nur fahrlässig, nicht grob fahrlässig verursachte Personenschäden ist der Höhe nach begrenzt auf die Versicherungssummen der vom Veranstalter unterhaltenen Haftpflichtversicherung.

(4) Für atypische oder nicht vorhersehbare Folgeschäden wird außer in den Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln nicht gehaftet.

(5) In allen Fällen, in denen kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes besteht, bleibt dem Teilnehmer der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(7) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände, einschließlich und insbesondere für in Verwahrung gegebene Kleidungsstücke und Kleiderbeutel.

§ 9 Prämienauszahlung

(1) Prämien werden beim Marathon, Halbmarathon und 10km-Lauf nur an eingeladene Athleten mit entsprechender vertraglicher individueller Vereinbarung vorbehaltlich des ausstehenden Ergebnisses der Dopingkontrolle

und der weiteren vertraglichen Vereinbarungen ausgezahlt.

(2) Prämien für die Gewinner des Inlinemarathon werden ausschließlich nach den Regularien des Rulebooks des GERMAN INLINE CUP (GIC) ausgezahlt. Die Finanzierung der Prämien erfolgt über den Veranstalter und anteilig über die Iguana Deutschland GmbH. Sollte die GERMAN INLINE CUP-Wertung nicht zum Tragen kommen, reduziert sich die Gesamthöhe aller Prämien auf den Anteil des Veranstalters.

(3) Die Gewinner der Altersklassen und der Sonderwertungen werden entsprechend der Ausschreibungsbedingungen nach der Veranstaltung schriftlich informiert. Gesondert ausgelobte Sachprämien werden nach den Bedingungen der Auslobung ebenfalls nach dem Rennen an den Gewinner versandt.

(4) Bei positiver Dopingprobe oder Disqualifikation verliert jeder Teilnehmer den Anspruch auf die Zahlung oder Auskehrung einer Prämie und hat eventuell erhaltene Prämien zurückzugewähren.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Seiten ist Köln, soweit zulässig.

(2) Auf alle entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig und es ist ausschließlich das deutsche Recht anwendbar.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden Lücken im Regelwerk auftauchen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Es gilt dann eine wirksame Regelung, die dem Ziel und wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Regelung am nächsten kommt.